

DOKUMENTATION

Eidg. Departement des Innern und Bundesamt für Sozialversicherung

Eidg. Volksabstimmung vom 16. Mai 2004: 2 x JA
zur 11. AHV Revision und zur Mehrwertsteuer-Erhöhung für AHV/IV

2 x JA

- für die Sicherung der AHV-Renten bis 2015**
- für eine starke und zukunftstaugliche IV**

1. Argumentarium

2. Faktenblätter:

- Bewährte drei Säulen der Altersvorsorge
- Handlungsbedarf in der ersten Säule
- Ziele der 11. AHV-Revision
- Inhalt der 11. AHV-Revision
- 11. AHV-Revision: Vergleich mit geltendem Recht
- Zwei Vorlagen – ein Ziel
- Rücktrittsalter im internationalen Vergleich
- Finanzielle Auswirkungen der 11. AHV-Revision
- Kennzahlen zu AHV und IV

3. Fragen und Antworten zur 11. AHV-Revision und zur Erhöhung der MWST

ARGUMENTARIUM

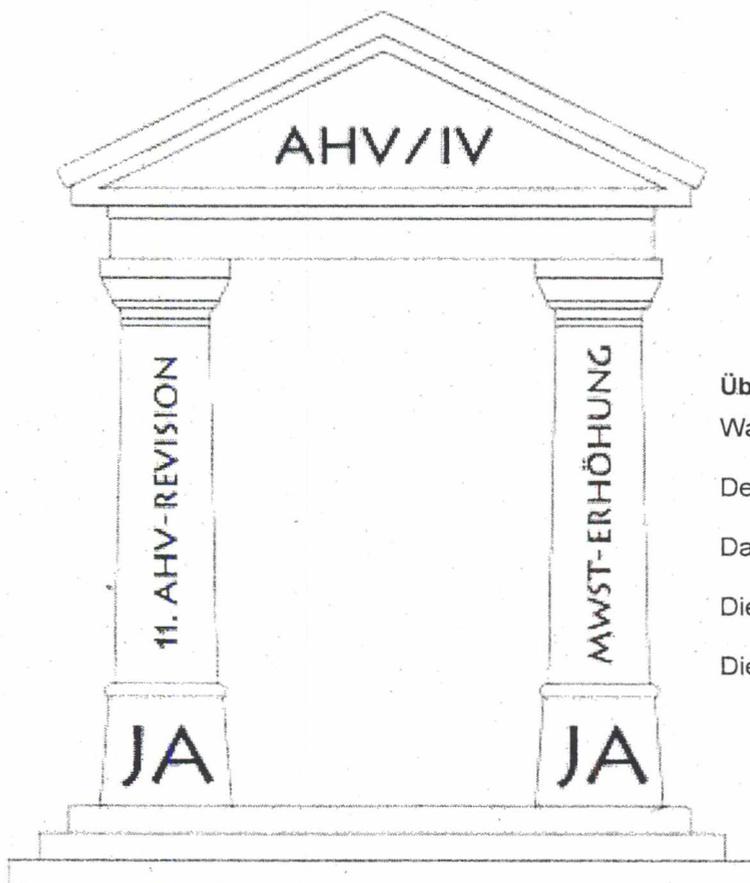
Eidg. Departement des Innern und Bundesamt für Sozialversicherung

Eidg. Volksabstimmung vom 16. Mai 2004: 2 x JA
zur 11. AHV Revision und zur Mehrwertsteuer-Erhöhung für AHV/IV

2 x JA

- für die **Sicherung der AHV-Renten bis 2015**
- für eine **starke und zukunftstaugliche IV**

Am 16. Mai 2004 stimmen die Bürgerinnen und Bürger über die 11. AHV-Revision sowie die Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) zu Gunsten von AHV und Invalidenversicherung (IV) ab. Mit den Vorlagen soll die Finanzierung der beiden Sozialwerke für die nächsten zehn Jahre gesichert werden. Die 11. AHV-Revision beinhaltet gezielte Einsparungen, die nötigen zusätzlichen Einnahmen für AHV und IV sollen über die Mehrwertsteuer realisiert werden. Bundesrat und Parlament befürworteten die beiden Vorlagen, weil sie als Gesamtpaket aufeinander abgestimmt sind und dem gemeinsamen Ziel der Sicherung der ersten Säule unserer Sozialvorsorge dienen.



Übersicht:

- Was wollen die beiden Vorlagen?
- Der Handlungsbedarf
- Das Massnahmenpaket im Detail
- Die Argumente für die beiden Vorlagen
- Die Folgen einer Ablehnung

Was wollen die beiden Vorlagen?

AHV und IV sind unsere wichtigsten Sozialversicherungen. In Kombination mit den Ergänzungsleistungen und der Zweiten Säule (Pensionskassen) gewährleisten sie der gesamten Bevölkerung eine weitreichende materielle Sicherheit. Mit einem ausgewogenen Paket wollen Bundesrat und Parlament die Finanzierung von AHV und IV mittelfristig sichern. Um die Leistungen der bewährten Volksversicherungen nicht insgesamt zu gefährden, muss rasch und gezielt gehandelt werden – sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite.

Noch ist die Finanzierung der AHV solide. Sie muss aber in absehbarer Zeit mit gezielten Massnahmen gesichert werden, weil infolge der steigenden Lebenserwartung und der gesunkenen Geburtenrate immer weniger Beitragszahlende immer mehr Renten mitfinanzieren müssen. Ohne gezielte Eingriffe werden die Reserven der AHV voraussichtlich ab 2010 stark sinken und innert einiger Jahre aufgebraucht sein. Die finanzielle Lage der IV hingegen ist bereits heute prekär, weil die Zahl der IV-Rentner/-innen stetig zunimmt. Die rasante Zunahme der Schulden und Schuldzinsen der IV muss gebremst werden: 2003 war die IV mit 4,5 Milliarden Franken verschuldet, Ende dieses Jahres dürften es über 6 Milliarden sein.

Ziel der 11. AHV-Revision ist, die Finanzierung der Versicherung bis voraussichtlich ins Jahr 2015 zu sichern. Mit der 11. AHV-Revision sollen Einsparungen, mit der Erhöhung der MWST die erforderlichen Zusatzeinnahmen für AHV und IV erzielt werden. Bei der IV haben Bundesrat und Parlament auf der Ausgabenseite bereits angesetzt: Die 4. IV-Revision, die Anfang Jahr in Kraft getreten ist, bringt ebenfalls namhafte Einsparungen. Auf der Einnahmenseite soll die Mehrwertsteuer für die IV ab 2005 um 0,8 Prozentpunkte erhöht werden, für die AHV um 1 Prozentpunkt voraussichtlich ab 2009.

Gegen die 11. AHV-Revision wurde das Referendum ergriffen, weil die punktuellen Massnahmen zur Ausgabensenkung als Sozialabbau betrachtet werden. Über die Mehrwertsteuererhöhung muss, da sie in der Verfassung verankert wird, obligatorisch abgestimmt werden.

Der Handlungsbedarf

Die Arbeiten zur Weiterentwicklung der Sozialversicherung zeigen, dass in der AHV und in der IV längerfristig mit einem substantiellen finanziellen Mehrbedarf zu rechnen ist.

Die «demografische Falle»

In der Alters- und Invalidenvorsorge spielt die demografische Entwicklung eine zentrale Rolle. Gekennzeichnet wird diese durch eine längere Lebenserwartung und sinkende Geburtenraten. Die durchschnittliche **Lebenserwartung** stieg alle 10 Jahre um ein Jahr an und wird noch weiter steigen. So kommen nun die geburtenstarken Jahrgänge der Nachkriegsgeneration («Babyboom») ins Rentenalter. Der **Rückgang der Geburten**

zeigt sich darin, dass seit Beginn der 70er Jahre die Zahl der unter 20-Jährigen rückläufig ist. Die Geburtenrate ist inzwischen auf ein Niveau gesunken, das eine Erneuerung der Generationen nicht mehr sicherstellt («Pillenknicke»).

Sinkende Geburtenraten und die steigende Lebenserwartung sorgen letztlich dafür, dass das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentnern sich weiter verschlechtert: 1970 fielen im Schnitt 4,6 Erwerbstätige auf einen Rentner. Heute sind es 3,6 und im Jahr 2035 werden es voraussichtlich noch 2,3 Aktive sein, die auf einen Rentner entfallen und somit dessen Renten finanzieren. Anschliessend ist von einer Stabilisierung des Verhältnisses auszugehen.

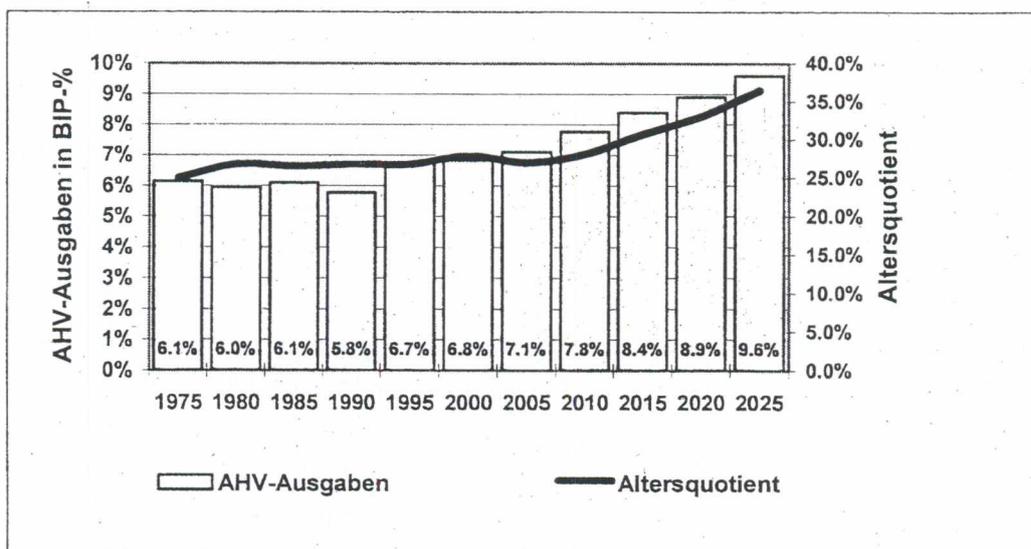
Tabelle: Kennzahlen zur «demografischen Falle»

	1970	2002	2035
Beitragszahlende pro AHV-Rentner/in	4,6	3,6	2,3
Lebenserwartung			
- der 65jährigen Männer in Jahren	13,3	16,9	18
- der 65jährigen Frauen in Jahren	16,3	20,9	22,2
Mittlere Anzahl Kinder pro Frau	2,1	1,4	1,6

Allein aufgrund der demografischen Entwicklung ergeben sich für die Altersrenten bis ins Jahr 2020 Mehrkosten von knapp 10 Mia. Franken. Zudem dürfte der Finanzierungsbedarf in der AHV künftig bedeutend stärker ansteigen als in der Vergangenheit: Machten die Ausgaben der AHV gemessen am Bruttoinlandprodukt (BIP) 1975 noch 6,1 Prozent aus, so liegt deren Anteil heute bei 7 Prozent. Gemäss Modellrechnung dürfte er bis ins Jahr 2025 auf 9,6 Prozent, also um knapp ein Drittel, steigen.

Grafik: Entwicklung Altersquotient* und AHV-Ausgaben

(*Altersquotient: Rentner/-innen im Verhältnis zur aktiven Bevölkerung)



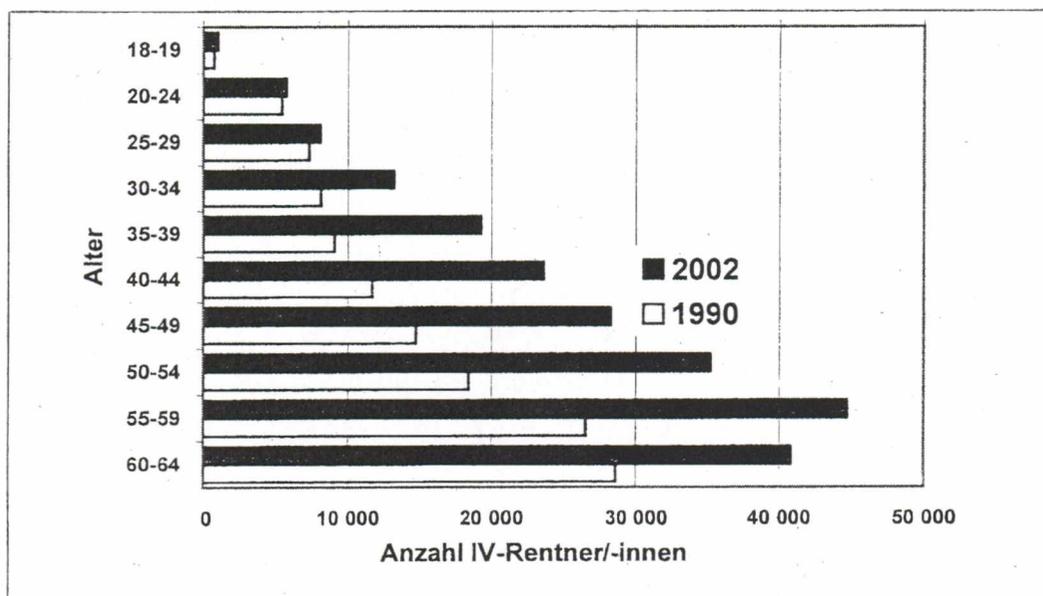
Unsichere Wirtschaftsentwicklung

Neben der demografischen Entwicklung spielt für die Alters- und Invalidenvorsorge auch die wirtschaftliche Entwicklung eine massgebende Rolle. Im Gegensatz zur Demografie lassen sich hier keine sicheren Voraussagen für die lange Dauer machen. Vorsichtigerweise ist längerfristig von einem Wirtschaftswachstum von 1 bis 1,5 Prozent auszugehen. Ein Blick zurück rechtfertigt diese vorsichtige Haltung: Bis 1990 wuchs die Schweizer Wirtschaft etwa im Gleichschritt mit den Ländern der Europäischen Union. Danach verzeichnete sie die geringsten Wachstumsquoten der OECD-Länder. Die Reallohnentwicklung betrug im selben Zeitraum der letzten fünfzehn Jahre 0,4 Prozent pro Jahr.

Zugespitzte Lage in der IV

Die IV schützt die gesamte Bevölkerung vor Einkommensverlust als Folge von gesundheitlichen Schädigungen. Seit mehreren Jahren steigen die Ausgaben der IV stärker an als die Einnahmen. Die Schulden sind 2003 auf 4,5 Milliarden Franken angewachsen und dürften Ende 2004 sechs Milliarden Franken übersteigen. Dies hängt im Wesentlichen mit der kontinuierlichen Zunahme der Zahl der IV-Rentnerinnen und -Rentner in den letzten Jahren zusammen. 1990 bezogen drei von 100 Personen im erwerbsfähigen Alter eine IV-Rente, heute sind es bereits deren fünf. In absoluten Zahlen stieg die Zahl der IV-Rentnerinnen und -Rentner in der Schweiz zwischen 1990 und 2002 von 130'000 auf 220'000.

Grafik: Anzahl IV-Rentner/ -innen in der Schweiz nach Alter, 1990 und 2002:



Seit 1990 ist insbesondere für Personen ab 35 Jahre die Wahrscheinlichkeit gestiegen, eine IV-Rente zu beziehen. Finanziell fällt dieser Trend darum ins Gewicht, weil diese Altersklassen länger in der IV verbleiben. Augenfällig ist überdies die Zunahme von Perso-

nen, die aus psychischen Gründen invalid werden. Die Zunahme der Personen, welche eine IV-Rente beziehen, lässt sich teilweise auf die veränderte Altersstruktur der Bevölkerung zurückführen: Je älter eine Person ist, desto anfälliger ist sie für gesundheitliche Erkrankungen, die sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirken können. Je höher also der Anteil der Älteren an der aktiven Bevölkerung ist, desto höher ist auch der Anteil der invaliden Personen. Die Zunahme der IV-Renten dürfte aber auch darauf zurückzuführen sein, dass unser Arbeitsmarkt immer anforderungsreicher wird und dass psychische Krankheiten häufiger zu dauernder Erwerbsunfähigkeit führen.

Die Schweiz ist indes kein Sonderfall: Eine Zunahme der IV-Rentner lässt sich in allen OECD-Ländern feststellen, ebenso die Häufung von Renten aufgrund psychischer Erkrankungen. Von diesem Muster hebt sich die Schweiz dadurch ab, dass der Anteil der IV-Rentner an der aktiven Bevölkerung eher tief ist, dass die Zunahme jedoch schneller erfolgt und die Neurentner eher jünger sind.

Entwicklungen der Vergangenheit können nicht korrigiert werden. Die Aufmerksamkeit muss auf Neuzugänge gelenkt werden, wo bei der Entscheidung eine gewisse Steuerung möglich ist. Mit der 4. IV-Revision, die Anfang 2004 in Kraft getreten ist, wurden diesbezüglich verschiedene Massnahmen getroffen: Vertiefte medizinische Abklärung der IV-Fälle und häufigere Überprüfungen der Entscheide der IV-Stellen bringen zusammen mit dem Auslaufenlassen der Zusatzrente für die Ehefrauen und Ehemänner Einsparungen von 227 Millionen Franken pro Jahr. Dies reicht aber nicht aus, um das grosse Defizit der IV zu kompensieren. Neben den zusätzlichen MWST-Einnahmen wird eine 5. IV-Revision zur Zeit vorbereitet. Sie hat zum Ziel, die Zunahme der IV-Renten weiter zurückzubinden. Dazu soll ein System zur Früherkennung arbeitsunfähiger Personen eingeführt werden, damit diese vorzeitig und mit deutlich grösseren Erfolgchancen wieder ins Erwerbsleben eingegliedert werden können. Zudem sollen IV-Renten zunächst nur befristet zugesprochen werden, um die Betroffenen zu eigenen Bemühungen um die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu motivieren.

Das Massnahmenpaket im Detail

Um die Leistungen von AHV und IV nicht insgesamt zu gefährden, muss rasch und gezielt gehandelt werden. Dabei sollen ausgewogen sowohl die Ausgaben gesenkt als auch die Einnahmen erhöht werden, damit die Leistungen nur punktuell korrigiert werden müssen. Deshalb hat der Bundesrat ein Gesamtpaket für die Erste Säule geschnürt. Mit der 11. AHV-Revision sollen Einsparungen, mit der Erhöhung der MWST die nötigen zusätzlichen Einnahmen für AHV und IV erzielt werden.

Die 11. AHV-Revision

Bundesrat und Parlament wollen das Niveau der AHV-Altersrenten erhalten. Die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung sieht zu diesem Zweck punktuelle Einsparungen bei den Renten (insgesamt 845 Millionen Franken), zusätzliche Ein-

nahmen (200 Millionen Franken) aber auch Leistungsverbesserungen in der Höhe von 120 Millionen Franken vor. Die Entlastung wird ermöglicht durch:

- eine **Anpassung des Rentenalters für Frauen an dasjenige der Männer** von 64 auf 65 Jahre (im Jahr 2009). Gleichzeitig wird die Möglichkeit des Rentenvorbezugs verfeinert. Neu sollen Frauen und Männer frühestens ab 59 eine halbe oder ab 62 eine ganze Altersrente vorbezogen können. Das ist attraktiv für Personen, die sich nicht auf einen Schlag, sondern allmählich aus dem Erwerbsleben zurückziehen wollen. Um die längere Bezugsdauer auszugleichen, werden diese Renten allerdings dauerhaft gekürzt. Für Frauen der Jahrgänge 1948 bis 1952 wird der Vorbezug erleichtert;
- eine **allmähliche Anpassung bei Witwen- und Waisenrenten**: Die Witwen- und Witwerrenten werden zwar schrittweise von heute 80 auf 60 Prozent einer Altersrente gesenkt. Die Waisenrenten werden aber im gleichen Rhythmus von heute 40 auf 60 Prozent erhöht. Die Witwenrente für kinderlose Witwen wird durch eine einmalige Entschädigung ersetzt;
- eine **Verlangsamung der Teuerungsanpassung**: Die AHV-Renten werden nicht mehr alle zwei, sondern neu alle drei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (bei einer starken Teuerung ist eine frühere Anpassung weiterhin möglich);
- die **volle Beitragspflicht erwerbstätiger AHV-Rentner/-innen**. Diese sollen künftig ohne Einschränkung auf ihrem Erwerbseinkommen AHV-Beiträge entrichten und damit zur finanziellen Sicherung der AHV beitragen. Der bisherige Freibetrag von 1400 Franken pro Monat, auf welchem Erwerbstätige im Rentenalter heute keine Beiträge entrichten, entfällt. Ein Teil der dadurch realisierten Mehreinnahmen soll für die Verbesserung der Renten von Erwerbstätigen im AHV-Alter eingesetzt werden, die sonst keine Maximalrente erreichen würden.

Übersicht: Entlastungspotential der 11. AHV-Revision (in Mio. Franken jährlich)

Ausgabenverminderung

Erhöhung des Rentenalters	445 Mio.	
Anpassung Witwen- und Waisenrenten	250 Mio.	
Verlangsamung Teuerungsanpassung	150 Mio.	845 Mio.
Kosten Abfederung Flexibilisierung	145 Mio.	

Mehreinnahmen

Volle Beitragspflicht für AHV-Rentner	200 Mio.	80 Mio
abzüglich Beitrag für die Verbesserung der Renten von Erwerbstätigen im AHV-Alter	-120 Mio.	

Entlastung total **925 Mio.**

Die MWST-Erhöhung für AHV und IV

Die Konsolidierungsmassnahmen in der AHV werden ergänzt durch zusätzliche Einnahmen aus der Mehrwertsteuer. Hierzu soll die MWST angehoben werden:

- ab 2005 werden zusätzliche 0,8 Prozentpunkte für die IV erhoben werden.
- Für die AHV wird die Möglichkeit einer Erhöhung um 1 Prozentpunkt geschaffen wenn die AHV-Finzen es wirklich erfordern. Dies wird voraussichtlich per 2009 der Fall sein. Eine Erhöhung muss dem Parlament jedoch zum definitiven Entscheid vorgelegt werden, und untersteht dem fakultativen Referendum.

Die zusätzlichen Einnahmen stellen zusammen mit den gezielten Entlastungsmassnahmen der 11. AHV-Revision und in Abhängigkeit von der Wirtschaftslage die Finanzierung der AHV bis voraussichtlich ins Jahr 2015 sicher. Die längerfristige Entwicklung der AHV soll in der geplanten 12. AHV-Revision geregelt werden.

Keine echten Alternativen

An einer Anhebung der MWST-Sätze zu Gunsten von AHV/IV führt kein Weg vorbei, da echte Alternativen fehlen:

Eine Verwendung der frei werdenden Goldreserven der Nationalbank, wie sie gegenwärtig im Parlament diskutiert wird, würde die Sozialwerke nicht sichern, sondern könnte im besten Fall die Erhöhung der MWST für die AHV um einige Jahre hinausschieben. Theoretisch wäre jährlich mit einem Ertrag von maximal 500 Millionen aus dem verkauften und reinvestierten Gold zu rechnen. Gemessen an den rund 30 Milliarden jährlichen Ausgaben der AHV würden damit die AHV-Finzen nicht nachhaltig entlastet.

Auch die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» vermag die Finanzierungsprobleme der AHV nicht nachhaltig zu lösen. Diese Initiative sieht vor, die jährlich anfallenden Nationalbankgewinne, welche gegenwärtig zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausgeschüttet werden, neu an die AHV zu übertragen. Vorbehalten wird 1 Milliarde Franken pro Jahr für die Kantone. Die Initiative erschliesst keine neue Finanzierungsquelle, sondern sorgt lediglich für eine Umverteilung bestehender Mittel. Diese fehlen dann in den Kassen von Bund und Kantonen.

Und auch auf das wirtschaftliche Wachstum, von welchem schwergewichtig die Lohnbeiträge an die AHV/IV abhängen, kann nicht allein abgestützt werden: Zur Kompensation der vorgesehenen MWST-Anhebung wäre ein Wirtschaftswachstum von real rund 3% nötig. Aufgrund der Entwicklung in den letzten fünfzehn Jahren ist jedoch von einem Wachstum von lediglich 1 bis 1,5 Prozent auszugehen (s.o.).

Exkurs: Nationalbankgold vorübergehend oder definitiv für die AHV?

Infolge der Aufhebung der Goldbindung des Frankens hält die Schweizerische Nationalbank (SNB) höhere Währungsreserven, als sie für die Geld- und Währungspolitik benötigt. 1300 Tonnen Gold können für andere öffentliche Zwecke verwendet werden, was bei einem angenommenen Goldpreis von 15'000 Franken pro Kilogramm einem Vermögen von 20 Milliarden Franken entspricht. Die nicht mehr benötigten Goldreserven werden von der Nationalbank bis Ende 2004 nach und nach verkauft und in ertragbringende Aktiven angelegt.

Nachdem im September 2002 mit der «Goldinitiative» der SVP und dem Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament zwei Vorschläge zur Verwendung des Erlöses aus dem Goldverkauf abgelehnt worden sind, hat der Bundesrat dem Parlament am 20. August 2003 einen neuen Vorschlag für eine Verfassungsbestimmung zur Verwendung des Goldvermögens vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, dass der Erlös aus dem Goldverkauf einem Fonds übertragen und in seiner Substanz erhalten wird. Lediglich die real erzielten Erträge - rund 500 Millionen Franken pro Jahr - sollen ausgeschüttet werden. Davon sollen zwei Drittel den Kantonen und ein Drittel dem Bund zukommen, was dem Verteilschlüssel der ordentlichen SNB-Gewinne entspricht.

In ihrer Stellungnahme zu Handen des Rates schlägt die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) im Januar 2004 dem Nationalrat vor, die Erträge aus den überschüssigen Goldreserven zu zwei Dritteln der AHV und zu einem Drittel den Kantonen zufließen zu lassen. Damit würde die AHV gut 300 Millionen pro Jahr erhalten. Dies entspricht rund einem Achtel eines Mehrwertsteuerprozents. Dieser Verwendungsvorschlag muss von beiden Räten sowie von Volk und Ständen gutgeheissen werden.

Bereits heute fallen auf dem von der Nationalbank verkauften und reinvestierten Gold Erträge an. Als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten einer neuen Verfassungsbestimmung zur Goldverwendung werden diese Erträge wie die übrigen Nationalbankgewinne zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausgeschüttet. Diese Zusatzausschüttung steigt mit zunehmenden Goldverkäufen und beträgt im Frühling 2004 300 Millionen Franken, im Frühling 2005 400 Millionen Franken und ab Frühling 2006 500 Millionen Franken. Die 11. AHV-Revision sieht nun eine Anpassung dieser Übergangslösung vor: Während am verfassungsrechtlich festgelegten Anspruch der Kantone auf zwei Drittel der Zusatzausschüttung nicht gerüttelt werden kann, soll gemäss der 11. AHV-Revision der Bundesanteil an diesen Erträgen auf dem Gold vorübergehend der AHV zukommen. Damit würden bei einer Annahme der 11. AHV-Revision ab deren Inkrafttreten und befristet bis zur definitiven Regelung der Goldverwendung 133 Millionen Franken (Frühling 2005) bzw. 167 Millionen Franken (ab Frühling 2006) an die AHV überwiesen.

Die Argumente für die beiden Vorlagen

Um AHV und IV mittelfristig zu sichern, braucht es das vorliegende Paket, das gleichzeitig die Ausgaben senkt und die Einnahmen erhöht. Auf diese Weise kann ein genereller Leistungsabbau verhindert und die finanzielle Belastung auf viele Schultern verteilt werden.

► Rasch handeln, langfristig planen

Je länger die Massnahmen hinausgezögert werden, desto grösser wird der finanzielle Druck. Die Augen dürfen nicht vor der Tatsache verschlossen werden, dass die Zahl der Renten im Verhältnis zu den Beitragszahlenden enorm zunimmt. Es wäre illusorisch zu glauben, die Wirtschaftsentwicklung werde die zunehmenden Kosten der AHV kompensieren. Wenn die AHV-Finzen heute noch im Lot sind, ist dies auch der Tatsache zu verdanken, dass die Mehrwertsteuer 1999 bereits um einen Prozentpunkt erhöht worden ist. Nun gilt es, mit dem vorliegenden Paket die Interessen der heutigen und der künftigen Rentner/-innen zu wahren.

► Vertretbare Sparmassnahmen bei der AHV

Die Massnahmen der 11. AHV-Revision sind notwendig und vertretbar. Sie tragen den gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung und werden nicht von einem Tag auf den anderen umgesetzt, sondern mit zum Teil langen Übergangsfristen abgedeckt (zum Beispiel 13 beziehungsweise 15 Jahre bei den Witwen- und Waisenrenten). Dank der Kombination der 11. AHV-Revision mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer können die Bürger/-innen für lange Zeit auf sichere Renten zählen.

► Keine Steuern auf Vorrat

Bei der Invalidenversicherung ist die Mehrwertsteuererhöhung bereits ab 2005 dringend nötig, damit die Verschuldung gebremst werden kann. Der Bundesrat sieht zudem weitere Massnahmen vor, um die Zunahme der IV-Renten wirkungsvoll zu bremsen. Bei der AHV hingegen werden Vorkehrungen getroffen, damit niemand um die Renten Angst haben muss. Erst bei Bedarf, voraussichtlich frühestens ab 2009, und wenn das Parlament es ausdrücklich beschliesst, wird die Mehrwertsteuer für die AHV erhöht. Gegen den Parlamentsbeschluss kann das Referendum ergriffen werden.

► Tragbare Verteilung der Mehrbelastung auf viele Schultern

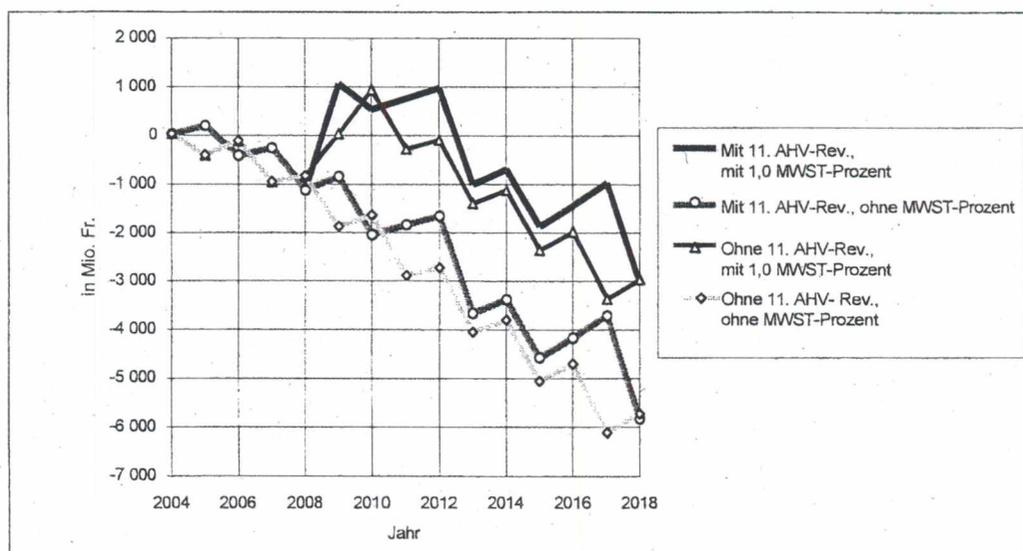
Die finanzielle Belastung soll auf möglichst viele Schultern verteilt werden. Daher ist es besser, die Mehrwertsteuer zu erhöhen als zum Beispiel die Lohnabzüge: Zum einen tragen über die Besteuerung des Konsums auch die Rentner/-innen zur Konsolidierung der ersten Säule bei. Zum andern belastet eine Mehrwertsteuererhöhung die Wirtschaft weniger als andere mögliche Einnahmenquellen.

Die Folgen einer Ablehnung

Werden keine Massnahmen ergriffen, werden die AHV-Reserven voraussichtlich ab 2010 stark sinken und unter 70 Prozent der jährlichen Ausgaben fallen, also unter den gesetzlichen Mindeststand. Je länger Massnahmen hinausgezögert werden, desto grösser wird der finanzielle Druck und umso mehr müssen zur finanziellen Sicherung der beiden Sozialwerke Leistungen abgebaut werden. Wird das vorliegende Massnahmenpaket nicht umgesetzt, so wird das Parlament in Kürze Massnahmen beraten müssen, mit denen die Leistungen umfassend eingeschränkt werden.

Grafik: Entwicklung des Umlageergebnisses der AHV*

* Differenz zwischen Einnahmen (ohne Zinsen) und den Ausgaben



Müsste die AHV ohne die Massnahmen der 11. AHV-Revision und ohne die Mehrwertsteuererhöhung und einzig durch Leistungsanpassungen konsolidiert werden, müssten die Renten im Vergleich zu heute wie folgt gesenkt werden:

Übersicht: Kürzung der Rentenhöhe zur Konsolidierung der AHV-Rechnung

	Minimalrente im Vergleich zu heute	Maximalrente im Vergleich zu heute	in %
2003	1055	2110	0
2010	1001	2002	5.1
2015	919	1838	12.9
2020	859	1718	18.6

Werden in der IV in Anbetracht der aufgelaufenen Schulden, – welche Ende 2004 6 Milliarden Franken überschreiten werden –, die wachsenden Defizite und Schuldzinsen nicht abgebremst, so können auf die Dauer die Leistungen der Versicherung nicht mehr auf heutigem Niveau finanziert werden. Ein Verzicht auf die zusätzlichen Mehrwertsteuereinnahmen würde in der IV das Defizit ins Bodenlose fallen lassen und damit letztlich auch die Liquidität des AHV-Fonds (ein Teil des AHV-Guthabens hat heute die Funktion, die Schuld der IV abzudecken) als Ganzes gefährden. Bei Ablehnung der MWST-Erhöhung zu Gunsten von AHV und IV könnte eine separate Erhöhung der MWST zu Gunsten der IV nach einer erneuten obligatorischen Volksabstimmung frühestens mit 1 ½ bis zwei Jahren Verzögerung in Kraft treten.

FAKTENBLATT

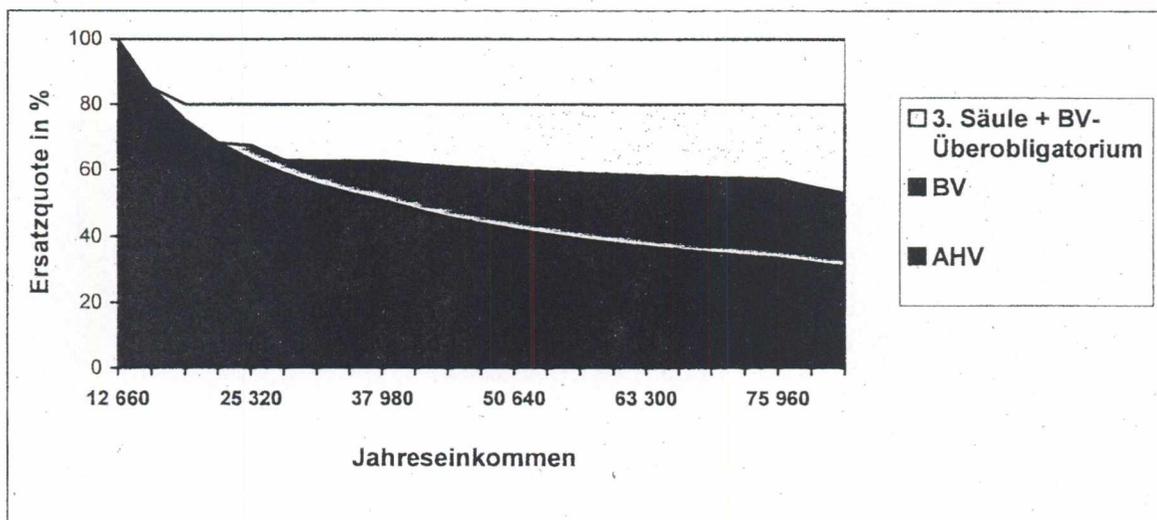
Bundesamt für Sozialversicherung

Bewährte drei Säulen der Altersvorsorge

In der Sozialversicherung bilden AHV und Invalidenversicherung (IV) zusammen die erste bzw. die staatliche Säule. Die Rentenleistungen dieser beiden Versicherungen sollen den Existenzbedarf sichern. In besonderen Fällen helfen die Ergänzungsleistungen (EL), den nötigen Lebensbedarf zu finanzieren.

Die erste Säule wird ergänzt durch die Pensionskasse, die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die zweite Säule soll die Fortsetzung der gewohnten Lebensführung ermöglichen; erste und zweite Säule sichern zusammen mindestens 60% des zuletzt bezogenen Lohnes (vgl. Grafik). Die erste Säule ist für alle obligatorisch, d.h. auch für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige. Der zweiten Säule müssen sich nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anschliessen. Die dritte Säule – die Selbstvorsorge zur Deckung weiterer Bedürfnisse – ist freiwillig, im Unterschied zum gewöhnlichen Sparen jedoch teilweise steuerlich begünstigt.

Grafik: Das 3-Säulen-Prinzip



Diese drei Pfeiler bilden zusammen das Dreisäulenkonzept, das seit 1972 in der Bundesverfassung verankert ist. Das Dreisäulenprinzip hat sich bewährt und genießt eine sehr hohe politische und gesellschaftliche Akzeptanz. Entscheidend ist, dass die verschiedenen Säulen aufeinander aufbauen und sich wechselseitig ergänzen. Überdies sorgt die Kombination verschiedener Finanzierungsverfahren für eine bessere Verteilung der Finanzierungsrisiken respektive flexible Reaktionsmöglichkeiten gegenüber den anstehenden Herausforderungen, insbesondere der demografischen Entwicklung.

Ergänzende Finanzierungsverfahren

Umlageverfahren in der AHV

Die Finanzierung der AHV beruht auf einem Generationenvertrag und wird mittels dem Umlageverfahren finanziert: Die Renten werden zu jedem Zeitpunkt durch die Beiträge der aktiven Bevölkerung finanziert. Das Umlageverfahren reagiert empfindlich auf die demografische Entwicklung, ist jedoch weitgehend unabhängig von der Zinsentwicklung. Das System kann rasch und flexibel auf Änderungen reagieren.

Kapitaldeckungsverfahren in der zweiten und 3. Säule

Beim Kapitaldeckungsverfahren der zweiten und 3. Säule wird ein individuelles Altersguthaben aufgebaut, aus welchem die Leistungen finanziert werden. Die demografische Entwicklung spielt hier eine kleinere Rolle. Demgegenüber kommt dem Ertrag der Anlagen eine herausragende Bedeutung zu; der Zins ist der «dritte Beitragszahler». Dieses Finanzierungsverfahren ist somit zentral von der Teuerung und der Zinsentwicklung betroffen. Änderungen am System wirken sich häufig erst nach einer längeren Übergangszeit aus.

Das Zusammenspiel der drei Säulen

	1. Säule: AHV/IV	2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG)	3. Säule: Selbstvorsorge
Ziel	Sicherung des Existenzbedarfs	Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung	Weitergehende Bedürfnisse
Träger	Eidgenössische Versicherung	Pensionskassen	Banken, Versicherungen
Versicherungskreis	Ganze Bevölkerung obligatorisch	Arbeitnehmer obligatorisch	Freiwillig
Grundprinzip	Solidarität	Individuelle Äquivalenz mit kollektiven Aspekten	Ausschliesslich individuelle Äquivalenz
Finanzierungsverfahren	Umlageverfahren	Hauptsächlich Deckungskapitalverfahren	Deckungskapitalverfahren
Finanzierungsquellen	Beiträge Versicherte, Arbeitgeber und Staat (Bund/Kantone) Mehrwertsteuer	Beiträge Arbeitnehmer Beiträge Arbeitgeber Zinserträge (Keine Beiträge Staat)	Beiträge Versicherte Zinserträge

Auskünfte

- Anton Streit, Vizedirektor, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 90 73, E-mail: anton.streit@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- Forschungsprogramm «IDA ForAlt»
Der Bundesrat hat 2000 eine interdepartementale Arbeitsgruppe beauftragt, ein Forschungsprogramm zur längerfristigen Zukunft der Alterssicherung durchzuführen. Die 15 Studien sowie der Synthesebericht sind via Internet abrufbar unter <http://www.bsv.admin.ch/forschung/bereiche/d/index.htm#alter>

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherung

Handlungsbedarf in der ersten Säule

Die Arbeiten zur Weiterentwicklung der Sozialversicherung zeigen, dass in der ersten Säule der Sozialversicherung, AHV und Invalidenversicherung, längerfristig mit einem substantiellen finanziellen Mehrbedarf zu rechnen sein wird.

AHV: Steigende Ausgaben bis 2040

In der Altersvorsorge spielt die demografische Entwicklung eine zentrale Rolle. Gekennzeichnet wird diese durch eine längere Lebenserwartung und eine tiefere Geburtenrate. In den nächsten Jahren kommen die geburtenstarken Jahrgänge der Nachkriegsgeneration ins Rentenalter. Im Verhältnis zu den Personen, die eine Rente beziehen, gibt es jedoch immer weniger Erwerbstätige, die diese Renten finanzieren. Während die Rentensumme weiterhin ansteigt, stagnieren die Lohnbeiträge. Dies führt zu jährlich steigenden Ausgabenüberschüssen bis ins Jahr 2040.

Allein aufgrund dieser demografischen Entwicklung ergeben sich für die Altersrenten bis ins Jahr 2020 nicht finanzierte Ausgaben von jährlich 10 Milliarden Franken.

Die «demografische Falle»

Die demografische Entwicklung lässt sich mit relativ grosser Sicherheit vorausschätzen. So stieg die durchschnittliche **Lebenserwartung** alle 10 Jahre um ein Jahr an und wird weiter ansteigen. Die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes zum Beispiel stieg zwischen 1970 und 2002 von 78,3 Jahren auf 81,9 Jahre.

Auf der anderen Seite ist ein **Rückgang der Geburten** zu beobachten: Hat eine Frau 1970 noch durchschnittlich 2,1 Kinder geboren, waren es 2002 noch 1,4. Seit Beginn der 70er Jahre ist die Zahl der unter 20-Jährigen rückläufig; die Geburtenrate ist auf ein Niveau gesunken, das eine Erneuerung der Generationen nicht mehr sicherstellt. Dieser Trend dürfte in den nächsten Jahrzehnten nicht gebrochen werden.

Sinkende Geburtenraten und eine steigende Lebenserwartung sorgen letztlich dafür, dass das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentnern sich weiter verschiebt: 1970 fielen im Schnitt 4,6 Erwerbstätige auf einen Rentner. Heute sind es 3,6 und im Jahr 2035 werden es voraussichtlich noch 2,3 Aktive sein, die auf einen Rentner fallen und somit dessen Renten finanzieren. Anschliessend ist von einer Stabilisierung des Verhältnisses auszugehen.

Tabelle: Kennzahlen zur «demografischen Falle»

	1970	2002	2035
Beitragszahlende pro AHV-Rentner/in	4,6	3,6	2,3
Verbleibende Lebenserwartung			
- der 65jährigen Männer in Jahren	13,3	16,9	18
- der 65jährigen Frauen in Jahren	16,3	20,9	22,2
Mittlere Anzahl Kinder pro Frau	2,1	1,4	1,6

Unsichere Wirtschaftsentwicklung

Neben der demografischen Entwicklung spielt für die Altersvorsorge auch die wirtschaftliche Entwicklung eine massgebende Rolle. Im Gegensatz zur Demografie lassen sich hier keine sicheren längerfristigen

Voraussagen machen. Gestützt auf die Vergangenheit ist mittelfristig von einem Wirtschaftswachstum von 1 bis 1,5 Prozent auszugehen. Zwischen 1980 und 1990 wuchs die Schweizerwirtschaft real um 2 Prozent. Dieses Wachstum verringerte sich zwischen 1990 und 2000 auf durchschnittlich 0,9 Prozent.

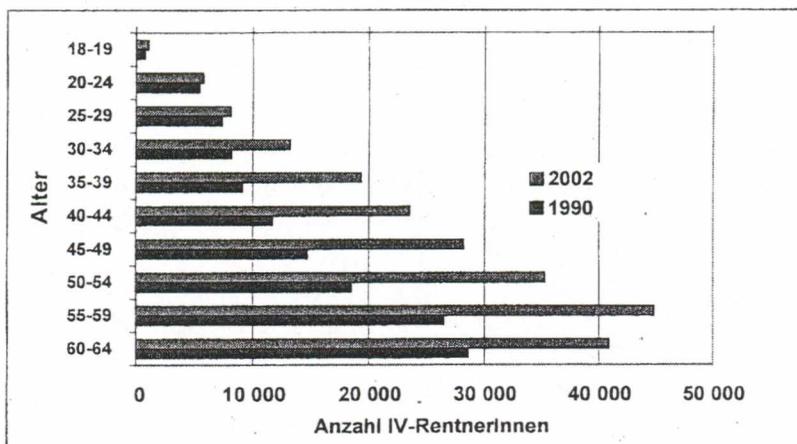
Zugespitzte Lage in der IV

Die finanzielle Lage der Invalidenversicherung hat sich in den letzten Jahren zugespitzt. Mit dem anhaltenden Trend einer deutlichen Zunahme von Leistungsbezügen, insbesondere der Renten, vermögen die Einnahmen nicht Schritt zu halten.

Die Zahl der IV-Rentnerinnen und -Rentner hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Das Jahr 2002 verzeichnete mit einem Anteil von 4,8 Prozent von IV-Rentnern an der aktiven Bevölkerung einen Höhepunkt. In absoluten Zahlen stieg die Zahl der IV-Rentnerinnen und -Rentner in der Schweiz zwischen 1990 und 2002 von 130'000 auf 220'000. Seit 1990 ist insbesondere für Personen ab 35 Jahre die Wahrscheinlichkeit gestiegen, eine IV-Rente zu beziehen. Finanziell fällt dieser Trend darum ins Gewicht, weil diese Altersklassen länger in der IV verbleiben. Augenfällig ist überdies die Zunahme von Personen, die aus psychischen Gründen invalid werden.

Die Schweiz ist indes kein Sonderfall: Eine Zunahme der IV-Rentner lässt sich in allen OECD-Ländern feststellen, ebenso die Häufung von Renten aufgrund psychischer Erkrankungen. Von diesem Muster hebt sich die Schweiz dadurch ab, dass der Anteil der IV-Rentner an der aktiven Bevölkerung eher tief ist, dass die Zunahme jedoch schneller erfolgt und die Neurentner eher jünger sind. Entwicklungen der Vergangenheit können nicht korrigiert werden; die Aufmerksamkeit muss auf Neuzugänge gelenkt werden, wo bei der Entscheidung eine gewisse Steuerung möglich ist.

Grafik: IV-Rentner/-innen in der Schweiz nach Alter, 1990 und 2002



Ungebremste Ausgabenentwicklung

Die aufgezeigte Entwicklung widerspiegelt sich auch in den Ausgaben der IV, welche sich 2002 auf knapp 10.0 Milliarden Franken beliefen bei einer aufgelaufenen Verschuldung von rund 4,5 Milliarden Franken. Wird von den heutigen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten ausgegangen, so ist damit zu rechnen, dass die Ausgaben bis 2020 im Schnitt jährlich um 2,9% wachsen und 2020 die Höhe von rund 16.7 Milliarden Franken erreicht haben werden.

Auskünfte

- Béatrice Breitenmoser, Vizedirektorin, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 91 32
- Jürg Brechbühl, Vizedirektor, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 90 61

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherung

Ziele der 11. AHV-Revision

Demografische Entwicklung und AHV

Die Finanzierung der AHV muss aufgrund der demographischen Entwicklung in absehbarer Zeit mit gezielten Massnahmen gesichert werden. Die immer grösser werdende Zahl von Personen im Rentenalter im Verhältnis zur erwerbstätigen Bevölkerung stellt die AHV längerfristig vor finanzielle Probleme. Während 1970 noch 4,6 Aktive auf einen Rentner fielen, wird dieses Verhältnis bis im Jahr 2035 auf 2,3 absinken. Immer weniger aktive Personen müssen für die tendenziell steigenden AHV-Ausgaben aufkommen. Ohne Gegenmassnahmen würde dies schon bald zu einem Absinken des AHV-Fonds führen.

Zunahme der Invalidität

Die Invalidenversicherung schützt die gesamte Bevölkerung vor Einkommensverlust als Folge von gesundheitlichen Schädigungen. Seit mehreren Jahren bereits steigen die Ausgaben dieser Versicherung stärker an als die Einnahmen. 1990 waren drei von 100 Personen im erwerbsfähigen Alter invalid; heute sind es bereits deren fünf. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Anteil der älteren Menschen in unserer Gesellschaft wächst, dass unser Arbeitsmarkt immer anforderungsreicher wird und dass häufiger als früher psychische Krankheiten zu dauernder Erwerbsunfähigkeit führen. Im Jahre 2002 war die Invalidenversicherung bereits mit rund 4,5 Milliarden Franken verschuldet. Wird das Wachstum der Defizite und Schuldzinsen nicht gebremst, so kann die durch die Invalidenversicherung gewährte Unterstützung nicht mehr auf dem heutigen Niveau finanziert werden. Bei der IV sind deshalb heute schon Zusatzeinnahmen dringend nötig, damit das Wachstum der Defizite und der Schuldzinsen eingedämmt werden kann.

Ziele der 11. AHV-Revision

AHV und IV bilden zusammen die erste Säule der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge. In Kombination mit den Ergänzungsleistungen und der zweiten Säule garantieren sie der Wohnbevölkerung eine weitreichende materielle Sicherheit. Diese Sicherheit muss auch für zukünftige Generationen gewährleistet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden. In einem ersten Schritt soll mit zwei Massnahmen die Finanzierung der AHV bis voraussichtlich ins Jahr 2015 auf eine solide finanzielle Basis gestellt werden. Einerseits wird mit einer Verfassungsänderung die Grundlage für zusätzliche Mehrwertsteuereinnahmen geschaffen (1 Prozentpunkt für die AHV aus heutiger Sicht ab 2009, 0,8 Prozentpunkte für die IV ab 2005). Andererseits sollen auf der Ausgabenseite bei den Leistungen Einsparungen in der Höhe von insgesamt 845 Millionen Franken pro Jahr realisiert werden

Die Sparmassnahmen der 11. AHV-Revision und die zusätzliche Finanzierung mittels Erhöhung der Mehrwertsteuer sind ausgewogen. Sparmassnahmen und Veränderungen auf verschiedenen Ebenen (Wirtschaft und Arbeitswelt, Förderung des Nachwuchses) müssen dennoch zusätzlich weiter verfolgt werden. Insbesondere bei der IV reichen die Sparmassnahmen der am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen 4. IVG-Revision nicht aus, weitere müssen folgen. Bei einem Verzicht auf die Finanzierungsmassnahmen der 11. AHV-Revision müssten alternative Wege in Betracht gezogen werden (z. B. Beitragserhöhungen, Steuererhöhungen, Leistungskürzungen).

Anders als andere Massnahmen, wie beispielsweise eine Erhöhung der Lohnbeiträge, verteilt die Mehrwertsteuer die finanzielle Belastung gleichmässig auf die ganze Bevölkerung. Denn zum einen tragen über

die Konsumbesteuerung auch die Rentnerinnen und Rentner zur Finanzierung der ersten Säule bei. Dies führt zu einer Entlastung der jüngeren Bevölkerung im Erwerbsalter, welche über die Lohnbeiträge zu einem grossen Teil die Leistungen der AHV und der IV finanzieren muss. Zum andern belastet eine Mehrwertsteuererhöhung die Wirtschaft weniger als eine Erhöhung der Lohnbeiträge.

Auskünfte

- Mario Christoffel, Bereichsleiter, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 91 97, E-mail: mario.christoffel@bsv.admin.ch (dt., ital.)
- Beatrix De Cupis, Bereichsleiterin, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 90 21, E-mail: beatrix.de-cupis@bsv.admin.ch (fr., dt., ital.)

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherung

Inhalt der 11. AHV-Revision

Zur mittelfristigen Sicherung von AHV und IV hat der Bundesrat ein Gesamtpaket für die erste Säule geschlüsselt. Dabei sollen ausgewogen sowohl die Ausgaben gesenkt als auch die Einnahmen erhöht werden (Erhöhung der MWST für AHV und IV). Die 11. AHV-Revision sieht zu diesem Zweck punktuelle Einsparungen aber auch Verbesserungen für die Versicherten vor.

Verbesserungen beim flexiblen Rentenalter

Männer und Frauen können ab dem 59. Altersjahr die halbe und ab dem 62. Altersjahr die ganze Altersrente vorbezahlen. Es können insgesamt 36 ganze oder 72 halbe Monatsrenten vorbezogen werden. Wer eine ganze Rente vorbezahlt und nicht erwerbstätig ist, muss ab dem Monat des Vorbezugs dieser Rente keine Beiträge mehr an die AHV/IV/EO bezahlen. Beim Vorbezug werden die Renten lebenslang versicherungstechnisch gekürzt. Es gelten für Frauen und Männer folgende Kürzungssätze:

Massgebendes durchschn. Jahreseinkommen	Kürzungssatz bei einem Vorbezug von:	
	12 ganzen/ 24 halben Monatsrenten	36 ganzen/ 72 halben Monatsrenten
Bis zum 12fachen der minimalen Altersrente	5,7%	15,8%
Ab dem 72fachen der minimalen Altersrente	6,7%	18,6%

Zwischen den Eckwerten und wenn weniger als 12 ganze Renten vorbezogen werden, wird der Kürzungssatz linear abgestuft.

Frauen der Jahrgänge 1948 bis und mit 1952 können bis zu 12 ganze Monatsrenten mit einem privilegierten Kürzungssatz von 3,4% vorbezahlen. Für längere Vorbezugszeiten wird der normale versicherungstechnische Kürzungssatz angewendet.

Übersicht: Rentenvorbezug

Altersjahr:	58	59	60	61	62	63	64	65	66
Vorbezug halbe Rente:									
Vorbezug ganze Rente:									
ohne Vorbezug:									

Hinweis: Ein Wechsel vom Vorbezug einer halben zu einer ganzen Rente ist möglich, umgekehrt jedoch nicht.

Personen, welche die Altersrente nicht schon bei Erreichen des Rentenalters beziehen möchten, weil sie beispielsweise noch weiter erwerbstätig sind, können bereits heute die Rente zwischen einem und fünf Jahren aufschieben. Dann wird ein Zuschlag gewährt, welcher die durch den Aufschub nicht bezogenen Renten kompensiert (+ 5,2 bis 31,5% bei Aufschub um 1 bis 5 Jahre). Mit der 11. AHV-Revision wird auch diese Möglichkeit flexibler ausgestaltet. Neu ist auch der Aufschub einer halben Rente möglich. Zudem kann eine Rente auch für weniger als ein Jahr aufgeschoben werden.

Anhebung des Rentenalters der Frauen auf 65 im Jahr 2009

Mit diesem Schritt wird das Rentenalter für Frauen und Männer ab dem Jahr 2009 vereinheitlicht. Diese Gleichstellung ergibt sich angesichts der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung. Erstmals betroffen sind Frauen des Jahrgangs 1945. Frauen des Jahrgangs 1944 sind somit die letzten, die mit 64 Jahren das ordentliche Rentenalter erreichen werden. Im gesellschaftlichen Wandel hat sich das Rollenverständnis verändert: Die heutzutage besser ausgebildeten Frauen sind eigenständiger und trotz Familienar-

beit vermehrt auch berufstätig. 65-jährige Frauen haben heute eine durchschnittliche Lebenserwartung von fast 86 Jahren (65-jährige Männer von fast 82).

Durch die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters für Frauen von 64 auf 65 werden Einsparungen von 445 Mio. Franken pro Jahr erzielt.

Neues System bei den Hinterlassenenleistungen

Der Trend zur Erwerbstätigkeit der Frauen ausserhalb der Kindererziehungsphase ist eine Tatsache. Sozialversicherungsleistungen sind diesem Wandel anzupassen. Hinterlassenenleistungen sind demnach nur auszurichten, wenn und solange sie tatsächlich nötig sind.

Die schrittweise Senkung der Witwen- und Witwerrente von 80 auf 60 Prozent der Altersrente und die im gleichen Rhythmus vorzunehmende Erhöhung der Waisenrenten von 40 auf 60 Prozent ist auf die Entwicklung bei der Aufteilung Familien- und Erwerbsarbeit abgestimmt. Für Verwitwete mit einem Kind gibt es gegenüber heute keine Verschlechterung, solange das Kind noch in Ausbildung ist. Für einen Elternteil mit mehreren Waisen verbessert sich die Situation bis die Kinder ausgebildet sind. Stehen die Kinder dann auf eigenen Beinen, muss die Witwe eine allfällige finanzielle Lücke mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit schliessen. Bei Witwen über 65 wird die Witwenrente nicht herabgesetzt. Aus den gleichen Überlegungen heraus gibt es für Witwen ohne Kinder künftig nur noch eine Abfindung. In Härtefällen helfen Ergänzungsleistungen, die neu auch für Verwitwete vorgesehen sind, die kein Anrecht auf Hinterlassenenrenten der AHV haben.

Geschiedene haben neu nur noch dann einen Rentenanspruch, wenn sie beim Tod ihres ehemaligen Gatten Kinder von ihm haben und ihnen ein Unterhaltsbeitrag zugesprochen wurde. Die Rente wird gekürzt, soweit sie den Betrag der im Scheidungsurteil festgesetzten Alimente übersteigt und erlischt ganz mit dem Wegfall der Unterhaltspflicht. Witwerrenten erlöschen in jedem Fall, sobald das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Insgesamt führt die Neuordnung der Hinterlassenenrenten zu Einsparungen von 250 Mio. Franken pro Jahr. Das neue System wird langsam und stufenweise umgesetzt: Für die Anpassung der Rentenhöhe ist eine Übergangsphase von 15 Jahren vorgesehen, für die Einführung der Witwenentschädigungen eine solche von 13 Jahren.

Verlangsamter Rhythmus bei der Rentenanpassung

Die Renten werden nicht mehr alle zwei, sondern alle drei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Mit dieser Solidaritätsmassnahme tragen auch die Rentner/-innen in zumutbarem Ausmass zur Sicherung der AHV bei. Es werden damit Einsparungen von 150 Mio. Franken pro Jahr erzielt.

Aufhebung des Freibetrages für erwerbstätige Rentner/innen

Die erwerbstätigen AHV-Rentner/innen sollen künftig ohne Einschränkung zur finanziellen Sicherung der AHV beitragen. Deshalb wird der Freibetrag von 1400 Franken monatlich, auf welchem Erwerbstätige im Rentenalter heute keine Beiträge entrichten, aufgehoben. Dies bringt der AHV Mehreinnahmen von gut 200 Mio. Franken. Davon wird ein Teil (ca. 120 Mio. Franken) für die Verbesserung der Renten von Erwerbstätigen im AHV-Alter eingesetzt, sofern sie nicht bereits eine Maximalrente beziehen.

Auskünfte

- Mario Christoffel, Bereichsleiter, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 91 97, E-mail: mario.christoffel@bsv.admin.ch (dt., ital.)
- Beatrix De Cupis, Bereichsleiterin, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 90 21, E-mail: beatrix.de-cupis@bsv.admin.ch (fr., dt., ital.)

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherung

11. AHV-Revision: Vergleich mit geltendem Recht

Stichwort	Geltendes Recht (10. AHV-Rev.)	11. AHV-Revision
Rentenalter	Das ordentliche Rentenalter liegt für Männer bei 65 Jahren und für Frauen bei 63 Jahren (seit 2001) und bei 64 Jahren (ab 2005).	Das ordentliche Rentenalter wird für Frauen und Männer vereinheitlicht. Ab 2009 gilt auch für Frauen das Rentenalter 65.
Vorbezug der Rente	<p>Frauen und Männer können ihre Rente bereits 1 Jahr oder 2 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen.</p> <p>Bei einem Vorbezug wird die Rente lebenslang gekürzt. Der versicherungstechnische Kürzungssatz trägt der Lebenserwartung Rechnung. Er beträgt 6,8% pro Vorbezugsjahr. Frauen, die 1947 oder früher geboren sind, können vom privilegierten Kürzungssatz von 3,4% pro Vorbezugsjahr profitieren.</p> <p>Wer eine Rente vorbezieht, muss dennoch bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters Beiträge an die AHV/IV/EO bezahlen.</p>	<p>Männer und Frauen können insgesamt 36 ganze oder 72 halbe Monatsrenten vorbeziehen, d.h. ab dem 59. die halbe oder ab dem 62. Altersjahr die ganze Altersrente. Der Wechsel vom Vorbezug der halben zur ganzen Rente ist möglich.</p> <p>Die Kürzung der Rente erfolgt weiterhin nach versicherungstechnischen Kriterien. Zusätzlich zum erleichterten Vorbezug, der den Frauen mit der 10. AHV-Revision zugestanden wurde, können Frauen der Jahrgänge 1948 bis und mit 1952 12 ganze Monatsrenten mit dem privilegierten Kürzungssatz von 3,4% vorbeziehen.</p> <p>Personen, die eine ganze Rente vorbeziehen und nicht erwerbstätig sind, bezahlen keine AHV/IV/EO-Beiträge mehr. Der Beitragsausfall wird bei der Berechnung der Kürzungssätze mitberücksichtigt.</p>
Aufschub der Rente	Die versicherten Personen können den Auszahlungsbeginn der ganzen Altersrente um mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre aufschieben. Durch den Aufschub erhöht sich die Rente für den Rest des Lebens. Der Aufschubzuschlag hängt von der Aufschubdauer ab und variiert zwischen 5,2% und 31,5% der aufgeschobenen Rente.	Neu ist ein Aufschub der halben Altersrente sowie ein unterjähriger Aufschub möglich. Die Aufschubzuschläge bleiben die selben wie bisher.
Renten der Hinterlassenen	<p>Eine Witwe hat Anspruch auf eine unbefristete Witwenrente, wenn sie bei der Verwitwung mindestens ein Kind hat oder, falls sie keine Kinder hat, über 45-jährig ist und mindestens 5 Jahre verheiratet war. Ein Witwer hat einen Anspruch auf eine Witwenrente, wenn er noch ein Kind unter 18 Jahren hat.</p> <p>Geschiedene haben Anspruch auf eine Witwen/Witwerrente, wenn sie beim Tod des ehemaligen Ehegatten Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder wenn sie bei der Scheidung über 45-jährig waren und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hätte, oder wenn das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet, nachdem sie 45 geworden sind.</p>	<p>Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Rente, wenn sie bei der Verwitwung Kinder haben oder gehabt haben. Wie bisher hat die Witwe einen unbefristeten Rentenanspruch, während für den Witwer dieser Anspruch erlischt, sobald das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>Witwen haben überdies einen Rentenanspruch, wenn sie bei der Verwitwung eine Person betreuten, die ihnen Anspruch auf Betreuungsgutschriften gab oder wenn sie bei der Verwitwung über 65-jährig sind. Wenn die Witwe keine dieser Voraussetzungen erfüllt, jedoch bei der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens 5 Jahre verheiratet war, hat sie Anspruch auf eine Entschädigung im Betrag</p>

	Wenn keine der Bedingungen über Ehedauer oder Altersgrenze erfüllt ist, wird die Rente bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes ausgerichtet.	einer Jahresrente. Geschiedene haben einen Rentenanspruch, wenn sie beim Tod ihres ehemaligen Gatten Kinder von diesem haben und ihnen nach der Scheidung ein monatlicher Unterhaltsbeitrag zugesprochen wurde. Der Anspruch erlischt, sobald der Unterhaltsbeitrag wegfällt und bei geschiedenen Männern, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.
	Die Höhe der Witwen/Witwerrente entspricht 80% der Altersrente. Die Höhe der Waisenrente beträgt 40% der Altersrente.	Die Witwen/Witwerrente und auch die Waisenrente betragen 60% der Altersrente. Die Rente einer Witwe über 65 bleibt bei 80%. Die Rente von Geschiedenen darf nicht höher sein als die ihnen zugesprochenen Alimente. Der Übergang ins neue System erfolgt stufenweise und dauert 15 Jahre für die Anpassung der Rentenhöhe und 13 Jahre für die Einführung der Witwenentschädigung.
Anpassung der Renten	Die Renten werden alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt früher, wenn die Teuerung innert eines Jahres 4% übersteigt.	Die Renten werden noch alle drei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt früher, so bald die Teuerung seit der letzten Anpassung 4% übersteigt.
Beiträge der erwerbstätigen Rentner/-innen	Erwerbstätige im Rentenalter bezahlen erst ab einem Verdienst von über 1400 Franken pro Monat AHV-Beiträge.	Der Freibetrag von monatlich 1400 Franken wird aufgehoben. Sämtliche Einkommen sind beitragspflichtig. Von den daraus resultierenden Mehreinnahmen wird ein Teil (ca. 120 Mio. Franken) für die Verbesserung der Renten von Erwerbstätigen im AHV-Alter eingesetzt, sofern sie nicht bereits eine Maximalrente beziehen.

Auskünfte

- Mario Christoffel, Bereichsleiter, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 91 97, E-mail: mario.christoffel@bsv.admin.ch (dt., ital.)
- Beatrix De Cupis, Bereichsleiterin, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 90 21, E-mail: beatrix.de-cupis@bsv.admin.ch (fr., dt., ital.)

Weitere Informationen

- Botschaft vom 2. 2. 2000 über die 11. AHV-Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BBl 2000 II 1865 ff.)
- Internet: www.bsv.admin.ch ; www.ahv.ch
- <http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-ahv-revision.htm>

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherung

Zwei Vorlagen – ein Ziel

AHV und IV bilden zusammen die erste Säule unserer Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge. Sie garantieren der gesamten Bevölkerung eine weitreichende materielle Sicherheit und sind mit den Ergänzungsleistungen und der zweiten Säule (Pensionskasse) koordiniert. Um diesen Schutz für die Zukunft zu erhalten und um die AHV und die IV mittelfristig finanziell zu sichern, müssen sowohl die Ausgaben gesenkt als auch die Einnahmen erhöht werden. Dies ist das Ziel der 11. AHV-Revision und der MWST-Vorlage.

AHV und IV als soziales Fundament

Mit der Umsetzung beider Vorlagen kann ein genereller Leistungsabbau bei AHV und IV verhindert werden. Trotzdem werden dabei keine Steuern auf Vorrat erhoben. Die Anhebung der Mehrwertsteuer verteilt die finanzielle Belastung am gerechtesten auf möglichst viele Schultern. Mittelfristig wird mit den beiden Vorlagen gewährleistet, dass AHV und IV weiterhin ihre grundlegende Funktion für den sozialen Zusammenhalt erfüllen können.

Rasch handeln, langfristig planen

Je länger Massnahmen hinausgezögert werden, desto grösser wird der finanzielle Druck und umso mehr müssen zur finanziellen Sicherung der beiden Sozialwerke Leistungen abgebaut werden. Wird das vorliegende Massnahmenpaket nicht umgesetzt, so wird das Parlament in Kürze Massnahmen beraten müssen, mit denen die Leistungen von AHV und IV generell eingeschränkt werden.

Abgefederte Sparmassnahmen bei der AHV

Mit der 11. AHV-Revision wird ein wesentlicher Schritt zur Sicherung der AHV getan. Die vorgesehenen Sparmassnahmen werden mit den zusätzlichen MWST-Einnahmen kombiniert, so dass kein genereller Leistungsabbau nötig wird. Zudem werden die Massnahmen nicht von einem Tag auf den anderen umgesetzt, sondern zum Teil mit sehr langen Übergangsfristen.

MWST: keine Steuern auf Vorrat

Bei der IV sind Zusatzeinnahmen dringend nötig, damit das Wachstum der Defizite und Schuldzinsen sofort eingedämmt werden kann. Daher wird die MWST für die IV bereits ab 2005 erhöht. Bei der AHV hingegen soll der zusätzliche MWST-Prozentpunkt erst erhoben werden, wenn die AHV-Finzen dies verlangen. Dies ist aus heutiger Sicht im Jahr 2009 der Fall. Auf jeden Fall wird der Bundesrat dem Parlament eine solche Erhöhung erst dann vorschlagen, wenn die AHV-Finzen es wirklich nötig machen.

Tragbare Verteilung der Mehrbelastung auf viele Schultern

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer verteilt die finanzielle Belastung besser als andere Massnahmen wie die Erhöhung der Lohnabzüge der Versicherten und der Beiträge der Arbeitgeber. Denn zum einen tragen über die Besteuerung des Konsums auch die Rentnerinnen und Rentner zur Konsolidierung der ersten Säule bei. Dies entlastet die jüngere Bevölkerung im Erwerbsalter, welche die laufenden Renten zu einem grossen Teil finanzieren muss. Zum andern belastet eine MWST-Erhöhung die Wirtschaft weniger als eine Erhöhung der Lohnbeiträge.

Auskünfte

- Mario Christoffel, Bereichsleiter, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 91 97, E-mail: mario.christoffel@bsv.admin.ch (dt., ital.)
- Beatrix De Cupis, Bereichsleiterin, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 90 21, E-mail: beatrix.de-cupis@bsv.admin.ch (fr., dt., ital.)

Weitere Informationen

- Botschaft vom 2.2.2000 über die 11. AHV-Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BBl 2000 II 1865 ff.)
- Bundesbeschluss über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze vom 3. Oktober 2003 (BBl 2003, 40, 6589 ff.)
- Internet: www.bsv.admin.ch ; www.ahv.ch
- <http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-ahv-revision.htm>

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherung

Rücktrittsalter im internationalen Vergleich

Aktuelles Rentenalter (Stand 1.1.2004) oder mit Übergangsfristen zu erreichendes gesetzliches Rentenalter / Möglichkeiten zum Rentenvorbezug oder -aufschub

Land	Männer	Frauen	Möglichkeit Rentenvorbezug / -aufschub
Österreich	65	60 ¹	♂: 61,5, ♀: 56,5 ² / Aufschub unbegrenzt
Belgien	65	63 ³	60 / k. Aufschub
Deutschland	65	65	63 und 35 Versicherungsjahre / Aufschub unbegrenzt
Dänemark	67 ⁴	67 ⁴	k. Vorbezug / k. Aufschub
Spanien	65	65	61 Jahre, 30 Beitragsjahre und Arbeitslose / Aufschub unbegrenzt
Frankreich	60	60	k. Vorbezug / Aufschub begrenzt
Griechenland	65	65 ⁵	wenn 37 Versicherungsjahre und vollzeitbeschäftigt / k. Aufschub
Irland	65 ⁶	65 ⁶	k. Vorbezug / k. Aufschub
Italien ⁷	65	60	Bei 37 Beitragsjahren ⁸ / 65
Luxemburg	65	65	57 / unbegrenzt
Niederlande	65	65	k. Vorbezug / k. Aufschub
Norwegen	67	67	k. Vorbezug / Aufschub bis 70
Finnland	65	65	Vorbezug ab 60 / Aufschub unbegrenzt
Portugal	65	65	Vorbezug ab 55 und mit 30 Beitragsjahren / Aufschub unbegrenzt
Grossbritannien	65	60 ⁹	k. Vorbezug / Aufschub bis max. um 5 Jahre ¹⁰
Schweden ¹¹	65	65	60 / 70

¹ stufenweise Erhöhung auf 65 Jahre zwischen den Jahren 2024 und 2033

² stufenweise Erhöhung auf 61,5 Jahre zwischen 2019 und 2028

³ Erhöhung auf 64 Jahre ab 2006 und auf 65 ab 2009

⁴ 65 Jahre ab 1.7.2004

⁵ 60 Jahre für Frauen, die vor dem 1.1.1993 versichert waren.

⁶ Ruhestandsrente: 65; Altersrente: 66 Jahre

⁷ Neues System für Personen mit Versicherungsbeginn nach 1.1.1996, Rücktrittsalter zwischen 57 und 65 Jahren

⁸ oder mit 57 und 35 Beitragsjahren

⁹ stufenweise Erhöhung von 65 Jahre zwischen 2010 und 2020

¹⁰ Aufschub unbegrenzt ab 2010

¹¹ Neues System für Personen, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, in Kraft seit 1.1.1999. Neues System ersetzt schrittweise das alte. Rentenvorschub möglich ab 61 Jahren. Aufschub unbegrenzt

Auskünfte

- Sylvia Haug, Geschäftsfeld Internationales, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel 031 322 58 90,
E-Mail: sylvia.haug@bsv.admin.ch

Weiter Informationen

- MISSOC – Die soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums, http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/missoc/index_fr.html

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherung

Finanzielle Auswirkungen der 11. AHV-Revision

Bundesrat und Parlament wollen das Niveau der AHV-Altersrenten erhalten. Die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung sieht zu diesem Zweck punktuelle Einsparungen bei den Renten (insgesamt 845 Millionen Franken), zusätzliche Einnahmen (200 Millionen Franken) aber auch Leistungsverbesserungen in der Höhe von 120 Millionen Franken vor.

Übersicht: Entlastungspotential der 11. AHV-Revision (in Mio. Franken jährlich)

Ausgabenverminderung

Erhöhung des Rentenalters	445	
Anpassung Witwen- und Waisenrenten	250	
Verlangsamung Teuerungsanpassung	150	845

Mehreinnahmen

Volle Beitragspflicht für AHV-Rentner	200	
abzüglich Beitrag für die Verbesserung der Renten von Erwerbstätigen im AHV-Alter	-120	80

Entlastung total		925
-------------------------	--	------------

Übergangsregelung:

Rentenvorbezug (Frauen der Jahrgänge 1948-1952 können bis zu 12 Monatsrenten mit einem privilegierten Kürzungssatz vorbezahlen)	145	
---	-----	--

Mehrwertsteuern für die AHV

Erhöhung um 1 Prozentpunkt voraussichtlich 2009 (Basis 2003, zu Preisen von 2002)

• Anteil AHV	2 428
• Anteil Bund	497

Mehrwertsteuern für die IV

Erhöhung um 0,8 Prozentpunkte per 2005 (Basis 2003, zu Preisen von 2002)

• Anteil IV	1 989
• Anteil Bund	351

Auskünfte

- Anton Streit, Vizedirektor, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 90 73, E-mail: anton.streit@bsv.admin.ch

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherung

Kennzahlen zu AHV und IV

Renten

Monatliche AHV-Renten (Vollrenten; in Franken), 2004

	Altersrente	Bezüger	Renten für Witwen/Witwer	Bezüger	Plafonds für Ehepaare	Bezüger (Anzahl Paare)
Minimalrente	1055.-	15 100	844.-	-	-	-
Maximalrente	2110.-	217 500	1688.-	22 000	3165.-	205 000

Durchschnitt der ordentlichen Renten in der Schweiz

Jahr	Altersrenten		Hinterlassenenrenten			
	Männer	Frauen	Witwen	Witwer	Waisen (Vater)	Waisen (Mutter)
1980	883	832	789	-	384	-
1990	1327	1280	1152	-	542	-
2000	1634	1663	1441	1051	685	525
2003	1637	1696	1506	1127	707	556

Beitragssätze 2004

Sozialwerke	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Für Selbständigerwerbende in % des Erwerbseinkommens	Nichterwerbstätige pro Jahr	
AHV	4,20%	4,20%	8,40%	4,2-7,8%	353.- (Min.)	8400.- (Max.)
IV	0,70%	0,70%	1,40%	0,754-1,4%	59.- (Min.)	1400.- (Max.)
EO	0,15%	0,15%	0,30%	0,162-0,3%	13.- (Min.)	300.- (Max.)
ALV	1,00%	1,00%	2,00%	-	-	-
Berufsunfall	-	0,89%	0,89%	-	-	-
NBU	1,42%	-	1,42%	-	-	-
Berufliche Vorsorge	4-11%	4-14% und mehr	~17%	-	-	-

Weitere Angaben

	1990	2000	2001	2002
Beitragszahlende der AHV (Anzahl)	3 773 000	3 904 000	3 967 000	3 994 000
Rentenbezüger (Anzahl)				
• AHV	1 407 500	1 705 700	1 739 700	1 755 800
• IV	257 900	386 900	402 800	431 700
• EL	166 000	202 700	207 800	217 000
Rentensummen (Mio. Fr.)				
• AHV	17 735	26 700	28 000	28 100
• IV	2 350	5 000	5 500	5 800
Erwerbsquote (Erwerbstätige im Verhältnis zu allen Personen, die 15jährig oder älter sind)				
• Frauen	49,4%	57,6%	58,8%	59,4%
• Männer	78,9%	77,8%	77,4%	76,7%

Finanzielle Auswirkung**Mehrwertsteuern für die IV**

Erhöhung um 1 Prozentpunkt voraussichtlich 2009 (Basis 2003, zu Preisen von 2002, in Mio. Franken)

Anteil AHV	2 428
Anteil Bund	497

Mehrwertsteuern für die IV

Erhöhung um 0,8 Prozentpunkte per 2005 (Basis 2003, zu Preisen von 2002, in Mio. Franken)

Anteil IV	1 989
Anteil Bund	351

Auskünfte:

- Anton Streit, Vizedirektor, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 90 73, E-mail: anton.streit@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- «AHV-Statistik 2003», Bundesamt für Sozialversicherung, 2003 (Bestellnr. 318.123.03 d)
- «Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2003» (Gesamtrechnung, Hauptergebnisse und Zeitreihen der AHV, IV, EL, BV, KV, UV, EO, ALV, FZ), Bundesamt für Sozialversicherung, 2003 (Bestellnr. 318.122.03 d)

FRAGEN UND ANTWORTEN

Bundesamt für Sozialversicherung

Februar 2004

Fragen und Antworten zur 11. AHV-Revision und zur Erhöhung der MWST

Grundsätzliches

Warum braucht es Reformen?

In der AHV ist die gesamte Bevölkerung versichert. Die AHV-Renten werden weitgehend durch Beiträge der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber finanziert. Die finanzielle Lage der AHV hängt somit besonders stark davon ab, wie viele Beitragszahlende die Renten wie vieler Pensionierten mitfinanzieren. 1970 kamen auf jede Rentenbezügerin und jeden Rentenbezüger 4,6 Beitragszahlende. 2002 waren es nur noch 3,6 und 2035 werden es noch 2,3 sein. Das ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass die Lebenserwartung der 65jährigen in den letzten Jahrzehnten alle zehn Jahre rund ein Jahr gestiegen ist und noch weiter steigen wird. Gleichzeitig ist die Geburtenrate gesunken.

Warum braucht es beide Vorlagen, die 11. AHV-Revision und die MWST-Erhöhung?

Zur mittelfristigen finanziellen Sicherung von AHV und IV müssen sowohl die Ausgaben gesenkt als auch die Einnahmen erhöht werden. Deshalb hat der Bundesrat ein Gesamtpaket für die Erste Säule geschnürt. Die 11. AHV-Revision beinhaltet Konsolidierungsmassnahmen, die nötigen zusätzlichen Einnahmen für AHV und IV sollen über die Mehrwertsteuer realisiert werden. Auf mehrere Jahre hinaus stellen die Einsparungen zusammen mit den Mehreinnahmen die Finanzierung der zentralen, bewährten Volksversicherungen AHV und IV sicher. Je länger Massnahmen hinausgezögert werden, desto grösser wird der finanzielle Druck und umso mehr müssen zur finanziellen Sicherung der beiden Sozialwerke Leistungen abgebaut werden. Wird das vorliegende Massnahmenpaket nicht umgesetzt, so wird das Parlament in Kürze Massnahmen zur umfassenden Leistungseinschränkung beraten müssen. Bei der Invalidenversicherung sind Zusatzeinnahmen dringend nötig, um das Wachstum von Defiziten und Schuldzinsen sofort einzudämmen. Die Umsetzung des gesamten Massnahmenpakets erlaubt es, die AHV-Reserven bis voraussichtlich mindestens 2014 auf dem vorgeschriebenen Stand zu halten. Werden keine Massnahmen ergriffen, werden die AHV-Reserven voraussichtlich ab 2010 stark sinken.

11. AHV-Revision: Allgemeines

Was will die 11. AHV-Revision?

Zur mittelfristigen Sicherung von AHV und IV hat der Bundesrat ein Gesamtpaket für die erste Säule geschnürt. Dabei sollen ausgewogen sowohl die Ausgaben gesenkt als auch die Einnahmen erhöht werden. Die 11. AHV-Revision sieht zu diesem Zweck punktuelle Einsparungen aber auch Verbesserungen für die Versicherten vor. Im Vordergrund stehen dabei:

- eine Erhöhung des Rentenalters für Frauen von 64 auf 65 bei gleichzeitiger Flexibilisierung des Rentenalters (Rentenvorbezug ab frühestens 59 Jahren)
- eine allmähliche Anpassung bei Witwen- und Waisenrenten: Die Witwen- und Witwerrenten werden zwar schrittweise von heute 80 auf 60 Prozent einer Altersrente gesenkt. Die Waisenrenten werden jedoch im gleichen Rhythmus von heute 40 auf 60 Prozent erhöht. Die Witwenrente für kinderlose Witwen wird durch eine einmalige Entschädigung ersetzt.
- eine Verlangsamung der Teuerungsanpassung: Die Renten werden nicht mehr alle zwei, sondern neu alle drei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (bei einer starken Teuerung von mehr als 4 Prozent ist eine frühere Anpassung weiterhin möglich).
- die volle Beitragspflicht erwerbstätiger AHV-Rentner/-innen. Diese sollen künftig ohne Einschränkung auf ihrem Erwerbseinkommen AHV-Beiträge entrichten; der bisherige Freibetrag von Fr. 1400 pro Monat soll entfallen.

Auf Dauer werden bei der AHV jährlich 845 Millionen Franken eingespart.

Warum sind Sparmassnahmen in der AHV nötig?

Werden keine Massnahmen ergriffen, ist die finanzielle Sicherung der AHV mittelfristig (voraussichtlich ab dem Jahr 2009) nicht mehr garantiert. Die Leistungen könnten dann nicht mehr auf dem heutigen Niveau gehalten werden. Die IV ist auf rasche Zusatzfinanzierung angewiesen. Um die Leistungen von AHV und IV nicht insgesamt zu gefährden, müssen rasch gezielte Massnahmen ergriffen werden. Diese sollen ausgewogen gleichzeitig auf der Einnahmen- und auf der Ausgaben-seite ansetzen. Dies erlaubt es, die Leistungen von AHV und IV nur punktuell korrigieren zu müssen.

Frauen: Welche Frauen sind von einer Erhöhung des Rentenalters betroffen?

Erstmals von der Rentenaltererhöhung von 64 auf 65 sind die Frauen des Jahrgangs 1945 betroffen. 1944 geborene Frauen sind somit die letzten, welche die ordentliche Rente mit 64 beziehen können.

- **Welche Frauen-Jahrgänge sind von Kürzungen betroffen, wenn sie die Altersrente vorbeziehen möchten?**
- Frauen (und Männer), welche die Altersrente vorbeziehen möchten, müssen immer eine lebenslängliche Rentenkürzung in Kauf nehmen. Allerdings können Frauen bis und mit Jahrgang 1952 günstigere Kürzungsbedingungen beanspruchen:
- Frauen bis und mit Jahrgang 1947 profitieren bereits heute vom halben Kürzungssatz pro Vorbezugsjahr (3,4 anstatt 6,8 Prozent).
 - Zusätzlich erhalten Frauen der Jahrgänge 1948 bis und mit 1952 mit der 11. AHV-Revision die Möglichkeit, bis zu 12 ganze Monatsrenten mit einem privilegierten Kürzungssatz vorbeziehen können. Für längere Vorbezugszeiten gilt allerdings der normale Kürzungssatz.
- **Witwen: Werden alle Witwen mit der 11. AHV-Revision gleich behandelt?**
- Wer vor dem Inkrafttreten der 11. AHV-Revision verwitwet war, erhält die Leistungen weiterhin nach bisherigem Recht. Das neue System wird ausserdem nur langsam und stufenweise umgesetzt. Für die Anpassung der Rentenhöhe ist eine Übergangsphase von 15 Jahren vorgesehen, für die Einführung der Witwenentschädigungen eine solche von 13 Jahren.
- Die schrittweise Senkung der Witwen- und Witwerrente von 80 auf 60 Prozent der Altersrente und die im gleichen Rhythmus vorgesehene Erhöhung der Waisenrenten von 40 auf 60 Prozent ergibt für Verwitwete mit einem Kind gegenüber heute keine Verschlechterung, solange das Kind noch in Ausbildung ist. Für einen Elternteil mit mehreren Waisen verbessert sich die Situation, bis die Kinder ausgebildet sind.
- **Was ändert sich für geschiedene Witwen?**
- Geschiedene haben neu nur noch dann einen Rentenanspruch, wenn sie beim Tod ihres ehemaligen Gatten Kinder von ihm haben und ihnen nach der Scheidung ein monatlicher Unterhaltsbeitrag zugesprochen wurde. Die Rente wird gekürzt, soweit sie den Betrag der im Scheidungsurteil festgesetzten Alimente übersteigt, und erlischt ganz mit dem Wegfall der Unterhaltspflicht.
- **Schafft die Heraufsetzung des Frauenrentenalters auf 65 nicht zusätzlich Arbeitslosigkeit?**
- Die Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre hat keine direkten Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit. In der Schweiz sind eher jüngere Personen von Arbeitslosigkeit betroffen, allerdings ist das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit bei älteren Personen höher. Massgebend für die Arbeitslosigkeit ist denn auch nicht in erster Linie das Rentenalter sondern die wirtschaftliche Entwicklung. Stagniert diese, sind grundsätzlich alle Erwerbstätigen von der erhöhten Gefahr der Arbeitslosigkeit betroffen. Bei positiver Wirtschaftsentwicklung wiederum müssen auch ältere Arbeitnehmer nicht um ihren Arbeitsplatz bangen.
- **Welche Möglichkeiten zur Frühpensionierung?**
- Männer und Frauen können ab dem 59. Altersjahr die halbe und ab dem 62. Altersjahr die ganze Altersrente vorbeziehen. Es können maximal 36 ganze (oder

nierung sieht die 11. AHV-Revision vor?
Wer kann die Altersrente vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen?

halbe) Renten vorbezogen werden. Im Hinblick auf eine schrittweise Pensionierung ist auch eine Kombination möglich, indem zuerst eine halbe und später eine ganze Rente vorbezogen wird (nicht jedoch umgekehrt). So könnte beispielsweise eine Person ab dem 61. Altersjahr zuerst 3 Jahre die halbe und ab dem 64. Altersjahr noch 1 Jahr die ganze Rente vorbezogen. Insgesamt ergäbe dies 30 ganze vorbezogene Monatsrenten.

Handelt es sich bei der 11. AHV-Revision um eine reine Abbauvorlage?

Nein, es geht darum, die Finanzierung der AHV mit gezielten Massnahmen zu sichern. Wegen der steigenden Lebenserwartung und dem Rückgang der Geburtenrate werden immer weniger Beitragszahlende die Renten der stets wachsenden Anzahl von Rentenbezügern finanzieren müssen. Ohne Gegenmassnahmen würde sich dies sehr bald negativ auf den AHV-Fonds auswirken.

Um die AHV und die IV auch den zukünftigen Generationen zu erhalten, müssen im Hinblick auf die mittelfristige finanzielle Sicherung sowohl die Ausgaben gesenkt als auch die Einnahmen erhöht werden.

Die mit der 11. AHV-Revision vorgesehenen Sparmassnahmen werden mit den zusätzlichen Mehrwertsteuereinnahmen kombiniert, so dass eben ein genereller Leistungsabbau umgangen werden kann. Ausserdem sind die Sparmassnahmen zum Teil mit langen Übergangsfristen versehen. Je länger jedoch Massnahmen hinausgezögert werden, desto grösser werden der finanzielle Druck und die Gefahr, dass zur finanziellen Sicherung der AHV tatsächlich Leistungen abgebaut werden müssen.

Die IV ist schon heute überschuldet. Die Zahl invalider Personen nimmt stetig zu. Um das Ausgabenwachstum in den Griff zu bekommen, sind deshalb schon heute Zusatzeinnahmen dringend nötig. Zwar ist am 1. Januar dieses Jahres die 4. IVG-Revision in Kraft getreten, die damit erzielten Sparmassnahmen reichen jedoch noch nicht aus, weitere müssen im Rahmen der 5. IVG-Revision folgen. Ein erster Schritt soll die Mehrwertsteuererhöhung von 0,8 Prozent auf den 1. Januar 2005 darstellen.

11. AHV-Revision: Leistungen

Gibt es eine Garantie auf eine laufenden Altersrente oder kann die auch sinken?

Nein, laufende Altersrenten können nicht gesenkt werden; der Besitzstand bleibt gewahrt.

Umgekehrt sollen Personen, die bereits heute eine Rente beziehen, von den Neuerungen profitieren können. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Rentenverbesserungen mit Beiträgen, die nach dem 65. Altersjahr entrichtet worden sind.

In welchem Rhythmus werden die Renten künftig angepasst?

Die AHV- und IV-Renten werden künftig nicht mehr alle 2, sondern neu alle 3 Jahre der Teuerung angepasst. Bei stark ansteigender Teuerung hat der Bundesrat die Möglichkeit, bereits früher eine Anpassung vorzunehmen.

Bleiben die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bei der 11. AHV-Revision weiterhin bestehen?

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bleiben mit der 11. AHV-Revision bestehen. Der Anspruch auf die Betreuungsgutschriften wird vielmehr ausgeweitet: Es wird nicht mehr erforderlich sein, dass die betreuende und die betreute Person im gleichen Haushalt wohnen. In Zukunft wird es genügen, wenn die betreute Person leicht erreicht werden kann.

11. AHV-Revision: Beiträge

Welche Änderungen sind bei den Beiträgen an die AHV/ IV/ EO vorgesehen?

Bei den Beiträgen sind zwei Neuerungen zu erwähnen:

- Künftig müssen erwerbstätige Altersrentnerinnen und -rentner auf dem gesamten Erwerbseinkommen Beiträge entrichten. Der Freibetrag von zur Zeit monatlich 1400 Franken, auf welchem keine Beiträge zu entrichten sind, wird aufgehoben. Allerdings fliesst mehr als die Hälfte dieser zusätzlichen Einnahmen in der Höhe von rund 200 Millionen Franken wieder zurück. Sie werden für die Verbesserung der Renten von Erwerbstätigen im Rentenalter eingesetzt, die normalerweise nicht auf eine Maximalrente kämen.
- Neu kann der Bundesrat bestimmen, dass bei geringfügigen Einkommen die Beitragspflicht entfällt. Liegt das jährliche Erwerbseinkommen einer Person unter dem Betrag der monatlichen Maximalrente (zur Zeit 2110 Franken), müssen keine Beiträge mehr bezahlt werden. Bei dieser Massnahme geht es insbesondere darum, unnötige administrative Aufwendungen zu vermeiden.

Selbständige und Nichterwerbstätige: Was ändert sich für sie mit der 11. AHV-Revision?

Für Selbständige ändert mit der 11. AHV-Revision nichts. Zwar schlug der Bundesrat verschiedene Änderungen vor, so insbesondere eine teilweise Anpassung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende an diejenigen für Arbeitnehmende. Die Massnahmen wurden vom Parlament jedoch abgelehnt.

Für die Nichterwerbstätigen gibt es keinen Höchstbeitrag mehr (für die AHV bisher höchstens Fr. 8400 Franken). Sind sie sehr vermögend, müssen sie künftig höhere Beiträge bezahlen.

Erhöhung der MWST für AHV und IV

Wozu dienen die zusätzlichen MWST-Prozente?

Die AHV und die Invalidenversicherung (IV) erhalten über zusätzliche Mehrwertsteuern Mehreinnahmen, die notwendig sind um ihre Finanzierung mittelfristig zu garantieren (IV: 0,8 MWST-Prozentpunkte ab 2005; AHV: 1 MWST-Prozentpunkt

frühestens ab 2009). Diese Vorlage ergänzt die Sparelemente der 11. AHV-Revision und in der IV.

Um die Leistungen von AHV und IV nicht insgesamt zu gefährden, müssen rasch gezielte Massnahmen ergriffen werden. Längerfristig wirksame Reformen sind schon in Vorbereitung. Die finanzielle Lage der IV ist prekär: Die Zahl der IV-Rentner/-innen nimmt stetig zu, was seit mehreren Jahren zu einem Defizit und zu einer hohen Verschuldung der IV geführt hat (2002 rund 4,5 Milliarden Franken). Deshalb sollen bereits ab 2005 zusätzliche 0,8 Prozentpunkte für die IV erhoben werden. Das Gesamtpaket regelt die Finanzierung von AHV und IV mittelfristig.

Durch den Umstand, dass die Mehrwertsteuer auch von den Betagten mitfinanziert wird, leisten auch sie einen Finanzierungsbeitrag an die AHV. Die Wirtschaft wird weniger belastet als mit einer Erhöhung der Lohnbeiträge.

Werden MWST-Prozente auf Vorrat erhoben?

Die MWST-Prozente werden nicht auf Vorrat erhoben.

Ab 2005 soll die MWST für die IV um 0,8 Prozentpunkte erhöht werden. Die finanzielle Lage der IV ist prekär; die zusätzlichen Mittel werden dringend benötigt.

Für die AHV wird sich die finanzielle Lage infolge von demografischen Verschiebungen verschärfen: immer weniger Beitragszahlende werden immer mehr Renten mitfinanzieren müssen. Spätestens in fünf Jahren wird deshalb auch die AHV auf Mehreinnahmen durch zusätzliche MWST-Prozente angewiesen sein. Mit der Vorlage wird bereits jetzt die Möglichkeit einer Erhöhung um einen Prozentpunkt geschaffen, damit es zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht erneut eine Verfassungsänderung braucht. Eine Erhöhung wird der Bundesrat dem Parlament erst dann konkret vorlegen, wenn die AHV-Finzen es wirklich erfordern, also voraussichtlich auf 2009.

Gibt es Alternativen zur Zusatzfinanzierung via MWST-Erhöpfung? Reichen Nationalbankgewinne und Erlös aus Goldreserven nicht aus zur Finanzierung der AHV?

Weder ein über Erwarten hohes Wirtschaftswachstum noch die Goldreserven der Nationalbank können die Finanzierungsprobleme von AHV und IV nachhaltig lösen. Eine Verwendung der frei werdenden Goldreserven der Nationalbank zu Gunsten von AHV oder IV würde die Sozialwerke nicht sichern, sondern könnte im besten Fall die Erhebung des MWST-Prozentpunktes für die AHV um einige Jahre hinausschieben. Gemessen an den rund 30 Milliarden jährlichen Ausgaben der AHV würden die theoretisch maximal 500 Millionen Ertrag pro Jahr aus den frei werdenden Goldreserven die AHV-Finzen nicht nachhaltig entlasten.